

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Thema: verschiedene Neuerungen

Abschaffung gesamtschuldnerische Haftung:

Die gesamtschuldnerische Haftung bei Werkverträgen zwischen Auftraggeber (normalerweise Bauherr), auftragnehmender Firma und Subunternehmer wird nun endgültig sowohl für die Lohn- als auch für andere Quellensteuern abgeschafft. Für die MwSt. erfolgte die Abschaffung bereits aufgrund einer EU-Beschwerde. Durch diese Gesetzesänderung wird sowohl ein Bürokratieabbau als auch eine Erleichterung und Haftungseinschränkung für viele Unternehmen (vor allem im Bauwesen) erzielt. Trotzdem sollte man weiterhin eine bestimmte Vorsicht und Hausverstand bei der Auswahl seiner Geschäftspartner walten lassen, denn betrügerische Steuermethoden können immer noch auf (zu gutgläubige) Auftraggeber zurückfallen.

Black list:

Die vierteljährige Meldung der Einkäufe (Waren und Dienstleistungen) aus „Black-List-Staaten“ wird überarbeitet: ab nun besteht nur mehr eine jährliche (statt trimestrale) Meldepflicht, und der Mindestbetrag wurde von bisher 500 € pro Rechnung auf 10.000 € Gesamterwerbe im Jahr (auch von verschiedenen Lieferanten) erhöht. Dadurch dürften gar einige Meldungen, die bisher Pflicht waren, entfallen und es handelt sich um einen effektiven Bürokratieabbau.

MwSt.-Erklärung und MwSt.-Mitteilung:

Man kehrt hier wieder zu jener Situation zurück, wie diese vor einigen Jahren bestanden hat: die MwSt.-Erklärung wird aus der Steuererklärung Modell Unico ausgeklammert und wieder als autonome Meldung innerhalb Februar verpflichtend eingeführt. Im Gegenzug wird die MwSt.-Mitteilung, welche bisher innert Februar zu verschicken war, abgeschafft. Auch hier handelt es sich um eine effektive Vereinfachung, wenn auch durch einen terminlichen Mehraufwand erkauft.

Neugestaltung Kleinstpositionen – Minimi:

Seit einigen Jahren sieht das italienische Steuersystem Sonderabrechnungsmethoden für Einzelpersonen (also nie für Gesellschaften) für Betriebsneugründungen bzw. für Kleinstpositionen vor. Diese begünstigten Abrechnungssysteme wurden einige Male umgestaltet und neu definiert, z.Z. gibt es die „nuove iniziative produttive“ bei Betriebsgründungen für die ersten 3 Jahre, sowie die „minimi“ für Kleinstpositionen bis zu 30.000 € Umsatz für die

ersten 5 Jahre bzw. bis zum 35sten Lebensjahr. Ab 2015 sollen diese beiden Systeme wieder durch ein neues Pauschalsystem ersetzt werden, wobei allerdings die bereits bestehenden Positionen bis zu ihrem natürlichen Ablauf (3 bzw. 5 Jahre bzw. 35. Lebensjahr) weiter bestehen können (optional). Neue Positionen hingegen beginnen mit dem neuen Pauschalsystem, welches man fast als eine Mischform der beiden bisherigen bezeichnen könnte, wobei allerdings die Höchstumsatzgrenzen je nach Tätigkeit verschieden festgelegt wurden (z.B. Freiberufler < 15.000 €, Handel < 40.000 €, Baubranche < 15.000 €, Restaurant und Beherbergung < 40.000 €, andere Tätigkeiten (Handwerk, Dienstleistung,..) < 20.000 €). Der Steuergewinn ergibt sich dann aus einem festgelegten Rentabilitätskoeffizienten, der Steuersatz beträgt 15% (mit einer Reduzierung für die ersten 3 Jahre für Betriebsneugründungen).

Sobald die Neuerung definitiv ist werden wir jede Kundenposition überprüfen, um zu berechnen, ob das alte oder neue System (wo Optionsmöglichkeit besteht) günstiger ist.

Scheingesellschaften – Gesellschaften mit chronischem Verlust:

Die diesbezüglichen Bestimmungen werden gelockert, wobei der Bezugszeitraum ab sofort auf 5 Jahre, anstatt wie bisher 3 Jahre, ausgedehnt wird. Damit genügt es, im 5-Jahreszeitraum entweder 2 Mal (auch kleine) Gewinne zu schreiben oder zumindest 1 Mal den laut Scheingesellschaften-Bestimmungen erforderlichen Mindestgewinn (der aber oftmals eine zu große Hürde darstellt) zu erzielen. Die weiteren, taxativ aufgezählten und meist komplizierten Ausschlussgründe bleiben aufrecht.

Absichtserklärungen („Plafond“):

Bei Lieferungen an Unternehmen, die vorwiegend im Exportgeschäft tätig sind (esportatori abituali) kann der Lieferant auf Verlangen seines Kunden ohne MwSt. abrechnen. Dies muss der Lieferant aber vorab dem Steueramt melden. Hier wird nun der Spieß umgedreht: die Meldepflicht liegt ab 2015 beim Kunden, der ohne MwSt. einkaufen will. Dieser muss dies vorab dem Steueramt melden, erhält diesbezüglich eine Bestätigung und schickt diese Bestätigung seinem Lieferanten. Dieser kann die Rechnung ohne MwSt. ausstellen, sobald er a) die Aufforderung + Bestätigung der Meldung vom Lieferanten erhalten hat und b) dies auch in der Steuerdatei beim Steueramt kontrolliert hat.

Ermächtigung zum Innergemeinschaftlicher Leistungsaustausch (VIES):

Bisher mussten Unternehmen und Freiberufler, welche einen innergemeinschaftlichen Einkauf bzw. Verkauf (oder Dienstleistung) tätigen wollten, sich mit einer Vorankündigung von 30 Tagen in die entsprechende Kartei (VIES oder MIAS) bei der Agentur der Einnahmen eintragen (mittels entsprechendem MwSt.-Anmeldungsformular). Die 30-Tage-Frist wird nun gestrichen, man kann die Leistungen sofort nach Anmeldung durchführen. Im Gegenzug streicht die AdE aber all jene Positionen, welche für vier aufeinanderfolgende Quartale (also 1 Jahr) keine innergemeinschaftlichen Leistungen erbracht / beansprucht

haben, welche also keine entsprechenden Intra-Meldungen mehr gemacht haben. Unsere Empfehlung: wenn Sie nicht gewohnheitsmäßig innergemeinschaftliche Leistungen haben, und sich nicht sicher sind, ob Sie noch in der VIES Datei aufscheinen, sollte dies vor Durchführung der Operation geprüft werden!

Repräsentationsausgaben:

Hier gab es bisher zwei unterschiedliche Schwellen, nämlich 25,83 € (ex 50.000 Lire) für die MwSt. und 50 € für die Einkommenssteuer. Diese Schwelle wird nun einheitlich auf 50 € festgelegt, d.h. alle Repräsentationsausgaben (z.B. Werbegeschenke) bis zu 50 € können grundsätzlich von der Steuer abgezogen werden und auch die MwSt. ist absetzbar.

Termin Steuererklärung bei außerordentlichen Umstrukturierungen:

Bei Umwandlung, Fusion oder Spaltung von (Personen)Gesellschaften ist die Steuererklärung nunmehr innerhalb von 9 Monaten ab Wirksamkeit des Aktes einzureichen, wobei die Modelle des Vorjahres zu verwenden sind. Die Zahlung der Steuern hat innert 16. des Folgemonats zu erfolgen.

Meran, November 2014

Kanzlei CONTRACTA